

S e n d e e r l a u b n i s .

Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Versuchs-
funkanlage für Funkfreunde in Bonafort Nr.42 bei Hann Münden

.....
wird d. em Herrn Heinrich Fricke

.....
unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Braunschweig, 14. Dezember1935.

Reichspostdirektion

In Vertretung

[Handwritten signature]
Zusatzbescheinigung
Postamt Braunschweig
ab 3.14.
32

MF



Bedingungen

für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsfunkanlage
für Funkfreunde.

1. Die Erlaubnis für die Versuchsfunkanlage, deren Kennzeichnung am Schluß angegeben ist, ist widerruflich und nicht übertragbar.
 2. Einrichtung der Anlage.
 - a) Die Einrichtung der Anlage muß dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik entsprechen 1). Für die Anodenspeisung des Senders darf nur ein reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden. Der Sender muß mit Quarzen oder einem Wellenmesser, die durch den Deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienst E.V. (DASD) geeicht sind, ausgerüstet sein.

Es darf nur Telegraphieschaltung (rein ungedämpft oder tönend moduliert) vorhanden sein. Die höchstzulässige Leistung des Senders ist 50 Watt -in Ausnahmefällen 100 Watt-, gemessen an der Anode der Endstufe.

Es muß sichergestellt sein, daß die von dem Sender eingenommene Frequenzbandbreite stets vollständig innerhalb der für Funkfreunde zugelassenen Wellenbänder liegt. Die aus diesen Wellenbändern für die Aussendungen benutzten Wellen müssen genau eingehalten werden können und von jeder für die Art der Funkübermittlung und der Funkversuche unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein. Es muß möglich sein, die Leistung des Senders herabzusetzen.

Da eine Sendezeitbeschränkung nicht auferlegt wird, darf der Sender erst in Betrieb genommen werden, nachdem sich der Inhaber der Anlage überzeugt hat, daß seine Anlage den Rundfunkempfang nicht stört. Der Betrieb der Anlage darf im übrigen Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andre Funkanlagen nicht stören.
 - b) Antennen und Leitungsnetz der Anlage 2) müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Die Erdleitungen der Anlagen dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost nicht in Berührung kommen.

Für den Abstand zwischen Antennen oder Außenleitungen der Anlage und Fernmeldeleitungen, die öffentlichen Zwecken dienen, außerhalb von Gebäuden und bei Kreuzungen sowie hinsichtlich der Bauausführung bei Kreuzungen sind die jeweils gültigen „Vorschriften für Außenantennen“ des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten. Dieselben Vorschriften, soweit sie sich auf „Kreuzungen von Starkstromleitungen“ und „Bauausführung durch Fachleute“ beziehen, müssen befolgt werden, wenn Antennen oder Außenleitungen der Anlage Fernmeldeleitungen der vorgenannten Art und Starkstromleitungen oder Fahrleitungen elektrischer Bahnen gleichzeitig kreuzen oder sich innen gleichzeitig nähern. Antennenanlagen und Außenleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, sind dauernd in vorschriftsmäßigem Zustande zu erhalten. Mängel sind sofort zu beseitigen.
- 1) Dem Inhaber der Anlage wird empfohlen, u.a. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, die bei Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage in Betracht kommen, die Vorschriften der Berufsgenossenschaften zur Verhütung von Unfällen und die baupolizeilichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu beachten.
 - 2) Die etwa erforderliche Zustimmung Dritter, z.B. der Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtigen und Polizeibehörden, zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen hat sich der Inhaber der Anlage selbst zu beschaffen.

Abweichungen von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sowie Kreuzungen von Fernmeldeleitungen der Deutschen Reichspost sind nur nach deren vorheriger Zustimmung zulässig.

Der Inhaber der Anlage hat Antennen, Erdleitungen und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

c) Der Deutschen Reichspost sind solche Unterlagen für die technische Einrichtung einzureichen, aus denen die Schaltung der Anlage hervorgeht. Die Anlage ist an den Ort gebunden, für den die beim Antrag eingereichten Unterlagen gelten. Ausnahmsweise ist mit besonderer Genehmigung der Reichspostdirektion zeitweise eine Ortsveränderung zulässig. In solchen Fällen hat der Inhaber der Anlage die Sendeerlaubnis mitzuführen.

d) Spätere Änderungen, die auf die Sende- und Empfangswirkung der Anlage von Einfluß sind, dürfen nicht ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost vorgenommen werden. Alle Änderungen in den Betriebsverhältnissen sind ihr sogleich mitzuteilen.

3. Die Anlage dient ausschließlich zu Versuchen. Ein Verkehr mit Schwarzsendern ist verboten. Es ist nur Telegraphie (rein ungedämpft oder tönend moduliert) zulässig.

Die Sendeleistung ist auf das zur Durchführung der Versuche erforderliche Maß zu beschränken.

Die für die Aussendung benutzte Welle muß im Betriebe genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein.

Das Rufzeichen (Punkt 8 der Kennzeichnung) ist während des Sendens wiederholt zu übermitteln.

Der Verkehrsverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommen würde. Der vom DASD anerkannte Amateurschlüssel gilt als offene Sprache. Dem Inhaber der Anlage ist die Übermittlung von Nachrichten für dritte Personen unbedingt verboten.

Sollte unbeabsichtigt sonstiger Funkverkehr -abgesehen von „Nachrichten an alle“ und von Aussendungen von Versuchsfunkanlagen- empfangen werden, so darf er weder aufgezeichnet noch andern mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden; es darf nicht einmal das Vorhandensein solchen Verkehrs irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden.

4. Die Anlage darf nur durch solche Personen mitbenutzt werden, die eine von der Reichspostdirektion ausgestellte Mitbenutzungserlaubnis besitzen.

Der Inhaber der Anlage ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt. Jeder einzelne Fall der Benutzung der Sendeanlage durch einen andern als den Inhaber der Anlage ist in das Betriebstagebuch einzutragen (Punkt 5).

5. Den von der Deutschen Reichspost mit der Prüfung und Überwachung der Anlage beauftragten ist der Zutritt zu allen Einrichtungen und Betriebsräumen der Anlage zu gestatten, auch sind ihnen die erforderlichen Auskünfte über die Anlage und deren Betrieb zu geben. Um diese jederzeit geben zu können, hat der Inhaber der Anlage ein Betriebstagebuch zu führen. Aus dem Tagebuch muß jeder Verkehr ersichtlich sein. Das Tagebuch ist auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung der Deutschen Reichspost sowie der Polizei vorzulegen. Ungenaue Führung des Tagebuchs kann Entziehung der Sendeerlaubnis zur Folge haben.

6. Die Gebühr für die Sendeerlaubnis beträgt monatlich 2 RM. Die Gebühr ist im voraus fällig und ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die Anlage betrieben wird oder nicht. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Sendeerlaubnis erteilt worden ist, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage aufgehoben wird. Die Mindestdauer beträgt 1 Jahr, falls nicht die Genehmigung ausdrücklich für einen kürzeren Zeitraum erteilt worden ist.

Die der Sendeanlage zugehörigen Empfangsanlagen auf demselben Grundstück sind gebührenfrei; der Inhaber der Sendeerlaubnis darf am Aufstellungsort des Senders -ohne besondere Gebühren- auch den Rundfunk empfangen.

Die Mitbenutzungserlaubnis ist gebührenfrei.

7. Der Aufforderung der Deutschen Reichspost, den Betrieb der Anlage zeitweilig einzustellen, ist ohne Verzug zu entsprechen. Während der Einstellung sind auf Verlangen der Deutschen Reichspost die Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen zu entfernen, so daß die Benutzung der Anlage ausgeschlossen ist.
8. Sobald die Sendeerlaubnis erlischt, ist die Anlage durch Ausbau wesentlicher Teile unbenutzbar zu machen. Die Sendeerlaubnis ist der Dienststelle der Deutschen Reichspost, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.
9. Die vorstehenden Bedingungen können jederzeit ergänzt oder geändert werden. Der Inhaber der Anlage ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten für Änderung der technischen Einrichtungen und für sonst notwendige Aufwendungen zu tragen.

K e n n z e i c h n u n g .

1. Inhaber der Anlage: Herr Heinrich Fricke, Bonafort Nr.42
bei Hann Münden
2. Zu der genehmigten Anlage gehört: 1 Liebhaberfunksendeanlage nach
folgender Beschreibung
3. Technische Einrichtung 1-stufiger Sender
- a) zum Senden:
- b) zum Empfangen: O-V-P
- c) Frequenzen-(Wellen=) Messer: Absorptionskreis
4. Sendeantenne
- a) Art und wirkliche Höhe: Fuchsantenne 38 m lang, 11 m hoch
- b) Wirksame Höhe: 5 m
5. Zugelassene Höchstleistung: 50 Watt
6. Betriebsart: Telegraphie, rein ungedämpft oder
tönend moduliert
7. Zugeteilte Wellenbänder:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| 3500 bis 3600 kHz | (85,71 bis 83,33 m) |
| 7000 " 7300 " | (42,8 " 41 m) |
| 14000 " 14400 " | (21,4 " 20,8 m) |
| 28000 " 30000 " | (10,7 " 10 m) |
8. Rufzeichen: D 4 uwd
9. Sonstiges: --

Reichspostdirektion

Braunschweig, 16. Januar 1937

II A 5 5332

An

Herrn Heinrich Fricke

Bonafort Str.42

bei Hann.Münden

Liebhäberfunk.

In der Ihnen erteilten Sendeerlaubnis wird Punkt 8 der Bedingungen wie folgt geändert:

Der Punkt 8 der „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsfunkanlage für Funkfreunde“ in der Ihnen erteilten Sendeerlaubnis wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

„Erlischt die Sendeerlaubnis, so ist die Funkanlage zu beseitigen und die Sendeerlaubnis der Dienststelle der Deutschen Reichspost, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.“

Wir ersuchen Sie, dieses Schreiben in Ihre Erlaubnisurkunde einzulegen. Die Bestimmung ist eintretenden Falls sogleich anzuwenden.

In Vertretung

